

Morbach, 11. Mai 2021

IGS Morbach – Klosterweg 7 – 54497 Morbach

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der 5. und 6. Klassen

Umsetzung des „Gesetzes für den Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention“

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

ab dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. KiTas, andere Schulen) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den auf der Schulhomepage hinterlegten Vordruck verwenden und diesen Ihrem Arzt vorlegen.

Der Nachweis der Masernimmunität ist der Klassenleitung vorzulegen. Unsere Einrichtung muss diesen für alle Schülerinnen und Schüler dokumentieren. In diesem Sinne bitte ich Sie, die **erforderlichen Dokumente im Original bis zum 28.06.2021** der Klassenleitung vorzulegen, wir geben den Nachweis umgehend nach der Einsichtnahme wieder mit nach Hause.

Des Weiteren bitte ich Sie, im Vorfeld gezielt zu prüfen, ob im Impfausweis Ihres Kindes der entsprechende Immunitätsstatus ersichtlich ist, es müssen **2 dokumentierte Masernimpfungen** nachgewiesen werden. Sollte dies nicht gegeben sein, bzw. sollten Sie sich unsicher sein, halten Sie bitte mit Ihrem Arzt Rücksprache.

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter / Ihren Sohn u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de). Sollten noch weitere Fragen bestehen, melden Sie sich gerne (schu-schaetter@igs-morbach.de).

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung des Verfahrens!

Mit freundlichen Grüßen



Isabell Schu-Schätter

Kommissarische Organisationsleiterin